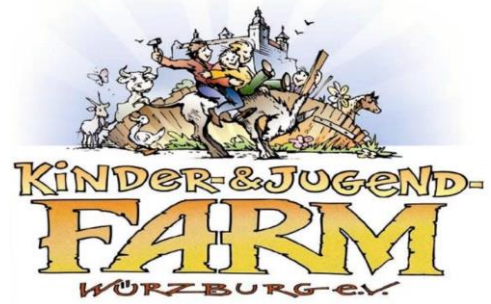


Satzung der Kinder- und Jugendfarm Würzburg



§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Kinder- und Jugendfarm Würzburg“
- (2) Er hat seinen Sitz in Würzburg.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Bundes der Jugendfarmen, über den er Versicherungsschutz genießt.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Planung, Errichtung, Unterhaltung und des Betriebes von Jugendfarmen und Spielprojekten in Würzburg die
 - a) Kindern ohne Rücksicht auf soziale Herkunft und wirtschaftliche Verhältnisse offenstehen,
 - b) pädagogisch betreut werden und
 - c) der Entfaltung und Steigerung der geistigen Kräfte, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse und der Einübung sozialen Verhaltens dienen, beispielsweise durch schöpferische und handwerkliche Betätigung, Puppenspiel und den verantwortlichen Umgang mit Natur und Tieren.
- (2) Eine parteipolitische Betätigung innerhalb des Vereins ist ausgeschlossen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
- a) ordentlichen Mitgliedern, die die ideelle Zielsetzung des Vereins bejahen und seine Tätigkeit verantwortlich tragen;
 - b) außerordentlichen (fördernden) Mitgliedern, die den Verein durch Zuwendungen oder in sonstiger Weise fördern.
- (2) Mitglieder können natürliche und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sein.
- (3) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber/eine abgelehnte Bewerberin um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (5) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, durch Tod oder durch Ausschluß, der vom Vorstand aus wichtigen Gründen beschlossen werden kann, insbesondere wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekanntgegeben, wenn der Beschluß an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Ausschuß,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden, zwei Beisitzern/Beisitzerinnen, einem/einer Schatzmeister/in. Der Verein wird vom/von der/dem 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.
- (2) Der Vorstand wird vom Ausschuß auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist an die Weisungen des Ausschusses und der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 7 Der Ausschuß

- (1) Der Ausschuß besteht aus den ordentlichen Mitgliedern. Er wird vom Vorstand nach Bedarf zusammengerufen. Auf schriftlichen Antrag mit Angabe der Gründe und Zwecke von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder ist er einzuberufen.
- (2) Der Ausschuß beschließt über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, die Höhe des Mitgliedsbeitrages, Änderung der Satzung, den Anschluß an andere Organisationen und die Auflösung des Vereins. Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Ausschußmitglieder. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören die ordentlichen und fördernden Mitglieder an. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins das erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangt.

- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Zweiwochen-Frist.
- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter/in.
- (4) Die Mitgliederversammlung nimmt den Arbeitsbericht und den Kassenbericht entgegen. Die Berichte können den Mitgliedern auch schriftlich zugestellt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- (6) Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der Erschienenen. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Es entscheidet die Mehrheit der fristgemäß eingegangenen Äußerungen.
- (7) Über die in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Protokollführer sowie dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Würzburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Würzburg, den 12. Dezember 1979

ergänzt in den §§ 3, 4, 7, 9 und 10 durch Satzungsänderung vom 25.03.1996